

Staatsdienern im weitern Sinne. Da würde nun nach dem Staatsdienergesetz nicht zweifelhaft sein, daß der Abg. D. Kunde Staatsdiener nicht sei im engern Sinne, dagegen meint die Deputation, daß er als solcher angesehen werden müsse. Nun glaube ich aber, daß das äußere und innere Staatsdienerrecht diese Begriffsdivision nicht zuläßt; die Verfassungs-Urkunde redet nur im Allgemeinen von den Staatsdienern, ohne sich auf eine Begriffsdefinition einzulassen; man kann also nicht sagen, daß Staatsdiener im engern und weitern Sinne seien, Auch das Gesetz spricht sich hierüber nicht aus; das Staatsdienergesetz sagt nur, wer Staatsdiener sei oder nicht, es theilt nicht den Begriff im engern und weitern Sinne. Ich kann mich nicht der Ueberzeugung entschlagen, daß der Deputirte D. Kunde, wenn er nicht im Sinne des Staatsdienergesetzes Staatsdiener sei, es auch nicht sein könne im Sinne der Verfassungs-Urkunde; nämlich, ich sage, daß das Staatsdienergesetz mit Rücksicht auf die Verfassungs-Urkunde gegeben worden ist. Es ist gleichsam eine Fortsetzung derselben, und sonach muß ich auch der Meinung beistimmen, daß der Abg. D. Kunde als Staatsdiener nicht anerkannt werden kann. Ich habe noch Etwas zu erwähnen, das ist das, daß es also immer zweifelhaft bleibt, ob D. Kunde Staatsdiener ist oder nicht. Nun entsteht zwar eine Verpflichtung, wenn man in die Ständeversammlung einberufen zu wird, aber auch zugleich ein wichtiges Staatsbürgerrecht, und wenn das geschmälert werden soll, so müssen die bestehenden Gesetze im strengsten Sinne ausgelegt werden, und ich glaube, daß, wenn man im Sinne der Constitution sie in Anwendung bringt, dies dem Begriffe des Staatsbürgers am günstigsten ist. Man kann wohl annehmen, daß der D. Kunde ein großes Gewicht auf seine ständische Stellung legt; er ist übrigens von ausgezeichnete Persönlichkeit, er hat gewiß das Vertrauen seiner Wähler gerechtfertigt, und objectiv glaube ich mich dem Deputations-Gutachten nicht anschließen zu können.

Staatsminister v. Beschau: Es hat ein geehrter Abgeordneter, auf dessen Ansicht die Regierung einen hohen Werth legt, behauptet, daß es sich von der Frage handle: ob die Verfassungs-Urkunde gelten solle oder nicht? Diese Frage liegt aber nicht vor, sondern nur die: ob die von der Regierung in dieser Angelegenheit genommene Ansicht richtig sei, oder die der geehrten Kammer den Vorzug verdiene? Beide Meinungen stehen sich gegenüber. Findet dieses aber statt, so scheint es mir, eignet sich der Gegenstand dazu, daß die Kammer gegen die Regierung ihre Ansicht ausspreche, daß sie sage, was sie unter dem in der Verfassungs-Urkunde bezeichneten Staatsdienste verstanden habe, daß die Regierung den Gegenstand näher prüfe und darüber Erwägung anstelle, ob es nothwendig sei, in dieser Hinsicht eine Verständigung mit der geehrten Kammer eintreten zu lassen, oder ob der Fall in letzter Instanz an den Staatsgerichtshof zu bringen sei? Ich habe schon früher erwähnt, daß die Regierung auch im umgekehrten Falle ganz nach denselben Grundsätzen verfahren und mit der größten Unpartheilichkeit gehandelt hat. Die Regierung wird es immer gern sehen, wenn Staatsdiener durch Wahl zu Mitgliedern der Ständeversammlung erwählt werden. Es wird ihr als ein Zeichen des allgemei-

nen Vertrauens dienen, welches die Staatsdiener im Lande genießen; doch kann sie sonst einen besondern Werth nicht darauf legen, viele Staatsdiener in die Ständeversammlung eintreten zu sehen. Sonderbar bleibt es, daß in andern constitutionellen Staaten von den Ständen entgegengesetzte Ansichten, wie die hier vernommenen, aufgestellt worden sind. Ich erinnere an einen Fall, wo der Minister in Anklagestand gesetzt wurde, weil er den Staatsdienern nicht die Genehmigung, in die Kammer einzutreten, ertheilt hatte. Sachsen gehört zu den constitutionellen Staaten, in welchen gar kein Einfluß der Regierung auf die Wahlen stattfindet. Es ist also keine Veranlassung vorhanden, der Regierung Absichten unterzulegen, die zu Mißdeutungen führen könnten. Wenn aber, wie hier, eine Meinungsverschiedenheit sich herausstellt, so muß die Regierung wünschen, daß für alle künftigen Fälle diese Zweifel erledigt werden. Der Regierung würde sonst bei verschiedenen Wahlen in großer Verlegenheit sein und sich immer in Zweifel befinden, ob sie die Ansicht der geehrten Kammer getroffen habe. Die Folge davon würden ähnliche unangenehme Diskussionen, wie in dem vorliegenden Falle, sein, und daß nächstdem neue Wahlen angeordnet werden, mithin die Kammer vielleicht mehrerer Mitglieder auf längere Zeit beraubt sein müßte. Unter diesen Umständen glaube ich, daß es ein angemessener Ausweg sein werde, wenn die geehrte Deputation — ich muß allerdings auch auf den dritten Punct übergehen — die Behauptung: der Abgeordnete D. Kunde sei Staatsdiener geworden, als eine Ansicht hinstellte, welche die geehrte Kammer an die Regierung zu bringen haben würde, daß aber der beigefügte Antrag, eine neue Wahl anzuordnen, auf sich beruhe. Es liegt klar vor, daß die Regierung die entgegengesetzte Ansicht hat. In Folge dessen vereinigt sich die Regierung mit dieser Meinung oder nicht. Wird dies aber ein Gegenstand späterer Entscheidung, so folgt das Weitere und nach Befinden dasjenige, was in dem Antrage ausgesprochen worden ist, von selbst. Was das Verhältniß anbetrißt, in welches der Abgeordnete D. Kunde für den Augenblick treten würde, so habe ich nach der ganzen Fassung des Deputations-Gutachtens voraussetzen müssen, daß es gar nicht die Absicht der Deputation gewesen sei, sein dermaliges Verhältniß in der Kammer zu stören, sondern daß vielmehr der Beschluß, welcher bereits früher gefaßt ist und dahin lautet: „es solle inmittelst der Sitz in der Kammer dem Abgeordneten D. Kunde nicht versagt werden“ aufrecht erhalten werde. Dies stimmt auch vollständig überein mit §. 24. d. L. D., wo es heißt: „Wenn über das Recht einer Person in der Kammer zu sitzen, Seiten des Direktoriums, oder durch Reklamation eines Mitgliedes derselben oder eines Betheiligten Zweifel erregt werden, so hat der Secretair der Kammer hierüber Vortrag zu erstatten, und diese wird nach da nöthig eingezogener näherer Erkundigung entscheiden, ob die Zweifel auf sich beruhen, oder wie sie erledigt werden, und ob inmittelst der Sitz in der Kammer zu versagen sei.“ Bereits in der Sitzung, in der dieser Gegenstand zuerst zur Sprache kam, fand deshalb Zweifel statt, und darum wurde dem Abgeordneten D. Kunde der Sitz durch Beschluß gesichert. Wäre jetzt eine vollständige Vereinigung in